

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-70/2022	
Fachbereich	FB II - Fachbereich Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	15.06.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	23.06.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	14.07.2022	

Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen 2016 - 2020

Sachdarstellung:

Die Kommunen sind nach § 112 HGO (Hessische Gemeindeordnung) verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und gibt Auskunft über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand gegenüber der Gemeindevertretung und den Einwohnerinnen und Einwohnern Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Jahres, insbesondere über die Verwendung der Erträge und Einzahlungen auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplans. Der Jahresabschluss wird vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) geprüft und danach mit dem Prüfbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dabei ist auch über die Entlastung des Gemeindevorstands zu entscheiden. Dieser Beschluss ist mit dem Prüfbericht der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Zwischenzeitlich wurden die Jahresabschlüsse 2016 - 2020 geprüft und vom Revisionsamt mit Bestätigungsvermerk versehen..

Finanzielle Auswirkungen:

Betrifft rückblickend die Haushaltswirtschaft der Jahre 2016 - 2020.

Beschlussvorschlag:

1.)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2016 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

2.)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2017 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

3.)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2018 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

4.)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2019 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

5.)

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2020 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

Der Bürgermeister